

Gemeindesatzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde

Auf Grund der Artikel 7, Abs. 2 und 126, Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Das Presbyterium erwartet, daß die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen die nötige Vorarbeit leisten. Es kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

§ 2

Fachausschüsse

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 den Ausschuß für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung
 - 1.2 den Diakonieausschuß
 - 1.3 den Kinder- und Jugendausschuß
 - 1.4 den Ausschuß für die Arbeit mit Erwachsenen
 - 1.5 den Öffentlichkeitsausschuß
 - 1.6 den Kindergartenausschuß
 - 1.7 den Bauausschuß
 - 1.8 den Finanzausschuß
 - 1.9 den Kirchenmusikausschuß

§ 3

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
 - 1.1 Theologinnen/Theologen
 - 1.2 Presbyterinnen/Presbyter
 - 1.3 in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1.4 sachkundige Gemeindeglieder

Die in den Finanzausschuß berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Der/die Bau/Kirchmeister/in ist Mitglied des Bauausschusses qua Amt. Der/die Finanzkirchmeister/in ist Mitglied des Finanzausschusses qua Amt.

2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenen Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium höher sein soll als die Zahl der Nichtmitglieder.
Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahme: Kinder- und Jugendausschuß: 14. Lebensjahr).
3. Die Ausschußvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen werden vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt.
Den nach Art. 86 Abs. 1 KO gewählten Mitarbeiter/innen kann der Vorsitz in einem Fachausschuß nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind.
5. Alle Presbyter/innen, die nicht Ausschußmitglieder sind, haben das Recht, an Ausschußsitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlußvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Jeder Fachausschuß verfügt in selbständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem jährlich verabschiedeten Haushaltsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.
3. Alle Einstellungen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern werden in den Fachausschüssen vorbereitet. Das Presbyterium behält sich vor, in besonderen Einstellungsangelegenheiten, die Auswahl bei Einstellungen selber vorzunehmen.
4. Beschlußfähig ist der Ausschuß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Folgende Aufgaben werden den Fachausschüssen übertragen:

1. Ausschuß für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung

1. Der Ausschuß für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts.
2. Der Ausschuß für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 2.3 die Verwendung eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall
 - 2.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten,
 - 2.5 die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes,
 - 2.6 die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste
 - 2.7 Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten

3. Der Ausschuß für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung berät
 - 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Gottesdienste
 - 3.2 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der Verkündigung und der Seelsorge.

2. Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Diakonieausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
 - 2.1 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie
 - 2.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - 2.3 die Verwendung des gemeindlichen Opfers (Klingelbeutel), sofern für diakonische Zwecke der eigenen Gemeinde gesammelt wird.
3. Der Diakonieausschuß berät
 - 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Diakoniebereich,
 - 3.2 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der diakonischen Arbeit.

3. Kinder - und Jugendausschuß

1. Der Kinder- und Jugendausschuß berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, berät über die Konzeption der gemeindlichen Jugendarbeit und übernimmt die Planung und gegebenenfalls Mitarbeit bei Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten.
2. Der Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und staatlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, kreis- und landeskirchlichen Stellen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

Der Kinder- und Jugendausschuß berät

- 2.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
- 2.2 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.
- 2.3 bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Ausschuß für die Arbeit mit Erwachsenen

1. Der Ausschuß berät über Fragen der Erwachsenenarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Er erarbeitet Konzeptionen und Zielsetzungen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung und der Diakonie. Der Ausschuß sorgt für die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer christlicher Kirchen und für den Ausbau der Partnerschaft mit Gemeinden im Ausland.
2. Der Ausschuß für die Arbeit mit Erwachsenen entscheidet über
 - 2.1 das inhaltliche Angebot von Gesprächs-, Bildungs- und Freizeitgruppen,
 - 2.2 Planung und Durchführung von Erholungs- und Bildungsfreizeiten,
 - 2.3 Besuchsdienste
 - 2.4 die Durchführung von Seniorenfesten
 - 2.5 Seniorenfreizeiten
 - 2.6 Gruppenangebote für Senioren

- 2.7 Konzeptionen und Durchführung der Frauenarbeit
- 2.8 Partnerschafts-Treffen, Organisation
- 2.9 Aktivierung von Gemeindegliedern für Partnerschaftsgemeinden
- 2.10 Programme zur Intensivierung der Partnerschaften
- 2.11 Kommunikation mit den Partnerschaftsgemeinden
- 2.12 Beteiligung an den Partnerschaften des Kirchenkreises Krefeld

Er entscheidet über die Kommunikation mit anderen Religionsgemeinschaften

- 3. Er berät bei
 - 3.1 der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich,
 - 3.2 der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen in seinem Arbeitsbereich
 - 3.3 Erstellung von Dienstanweisungen für die in der Gemeinwesenarbeit/Erwachsenenarbeit und Seniorenarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen
 - 3.4 Vorschläge für gemeindeeigene Kollekten zur Verwendung für Partnerschaften (in Absprache mit Gottesdienst- und Diakonieausschuß)
 - 3.5 Beginn bzw. Beendigung von Partnerschaften
 - 3.6 - über Vorschläge für ökumenische Veranstaltungen
 - Gottesdienste aus besonderem Anlaß
 - Gemeindefeste

4. Öffentlichkeitsausschuß

1. Der Öffentlichkeitsausschuß soll sich dafür einsetzen, daß die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird.

- 1.1 Er sorgt selbständig für die Gestaltung und Herstellung des Gemeindebriefes
- 1.2 er berät über die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen
- 1.3 er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der gemeindlichen Schaukästen
- 1.4 er schlägt dem Presbyterium aus seiner Mitte eine/n Ansprechpartner/in für die Presse - Pressebeauftragte/n - vor, über den/die alle Mitteilungen an die Presse laufen.

2. Der Öffentlichkeitsausschuß berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit.

5. Kindergartenausschuß

1. Der Kindergartenausschuß berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der vorschulischen Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder.
Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen untereinander.

- 2. Der Kindergartenausschuß berät über
 - 2.1 die Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze,
Er entscheidet über
 - 2.2 Festlegung der Öffnungszeiten
 - 2.3 die Ferienordnung
 - 2.4 Schließungszeiten der Einrichtungen
 - 2.5 Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung
 - 2.6 Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Elternbeiträgen

3. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Stellen in der Kindergartenarbeit.

4. Der Kindergartenausschuß berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich.

5. Er berät die Aufstellung von Dienstanweisungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Er führt bei Neu-Einstellungen die Bewerbungsgespräche und schlägt dem Presbyterium zur Entscheidung den/die Kandidaten/tin vor.

Das Presbyterium entscheidet endgültig.

7. Bauausschuß

1. Der Bauausschuß berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Gebäude und baulicher Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 2.2 Die Raumvergabe für private Feiern im Anschluß an Amtshandlungen in Absprache mit den Küstern,
 - 2.3 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung
 - 2.4 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - 2.5 die Anschaffungen von Verbrauchsmittel aller Art, soweit dazu nicht andere Ausschüsse befugt sind
3. Der Bauausschuß ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde, insbesondere Kindergärten, Dienstwohnungen und gemeindeeigenen Mietwohnungen verantwortlich.
4. Der Bauausschuß berät
 - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich,
 - 4.2 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Küster sowie der Hilfskräfte als auch der Raumpfleger/innen in den gemeindlichen Räumen.
 - 4.3 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Küster/innen.
5. Er prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.
6. Der Bauausschuß überprüft regelmäßig die bestehenden Mietverhältnisse und sorgt für angemessene Mietpreisregelungen und kostendeckende Nebenkostenabrechnungen. Hierbei entscheidet das Presbyterium endgültig.

8. Finanzausschuß

1. Der Finanzausschuß berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten, erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanzausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
 - 2.2 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 500,-- DM im Einzelfall,
 - 2.3 Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen bis zu 5.000 DM, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Fachausschusses liegen.
3. Der Finanzausschuß berät bei
 - 3.1 der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
 - 3.2 der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen,
 - 3.3 über- und außerplanmäßige Ausgaben.
4. Der Finanzausschuß prüft die Jahresrechnung.

9. Kirchenmusikausschuß

1. Der Kirchenmusikalische Ausschuß berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit.
2. Der Kirchenmusikalische Ausschuß entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
 - 2.1 musikalische Veranstaltungen im Einzelfall
 - 2.2 Durchführung und Organisation von kirchenmusikalischen Wochen bzw. Konzertreihen
 - 2.3 Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln
3. Der Ausschuß berät das Presbyterium bei
 - 3.1 der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich
 - 3.2 der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
 - 3.3 der Erstellung von Dienstanweisungen für die im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 5

Verfahren der Ausschüsse

1. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Regel schriftlich fristgerecht von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Art. 117 bis 124 der KO sinngemäß. Der Kinder- und Jugendausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der volljährigen Mitglieder. Die Einladungen werden allen Presbyterinnen und Presbytern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
2. Über jede Fachausschußsitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese Niederschrift muß den Presbyter/Innen mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt sein.
3. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefaßt worden sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschußsitzung weder der/die Vorsitzende des Presbyteriums noch mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Beratung im Presbyterium verlangt haben, die dann in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden muß.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
5. Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Stand: 1.12.1998